



EXCO/CL06/RES/1

Vertretung durch Patentanwälte in Beschwerdeverfahren

FICPI, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft der ganzen Welt umfassend repräsentiert und vom 4. bis 7. Dezember 2006 in Santiago de Chile zu ihrer Exekutivkomitee-Sitzung zusammenkam, verabschiedete die folgende Resolution:

In Erwägung, dass die meisten nationalen und regionalen Patentorganisationen vorsehen, dass gegen eine Entscheidung, die durch ihre Ämter für gewerblichen Rechtsschutz auf Verwaltungsebene getroffen wurde, Beschwerde eingelegt werden kann, wenn eine beteiligte Partei der Meinung ist, dass die Entscheidung nicht gerechtfertigt ist,

hervorhebend, dass viele dieser Organisationen außerdem vorsehen, dass eine solche Beschwerde nicht auf Verwaltungsebene eingereicht werden kann, sondern z.B. bei einem ordentlichen Gericht eingereicht werden muss, was bedeutet, dass die Vertretungsregelungen für Parteien vor einem solchen Gericht eingehalten werden müssen,

unterstreichend, dass die Patentanwälte in diesen Ländern im Allgemeinen im Sinne dieser Regelungen nicht als autorisierte Vertreter betrachtet werden,

in Erwägung, dass daraus folgt, dass ein neuer, ordnungsgemäß autorisierter Vertreter, der in der anfänglichen Verfahrensstufe nicht beteiligt war, bestellt und in den Fall eingewiesen werden muss, um die Interessen der Partei richtig zu verteidigen zu können,

in Anbetracht dessen, dass dies der Leistung und Kosteneffizienz des Systems für gewerblichen Rechtsschutz in solchen Ländern schadet,

außerdem in Anbetracht dessen, dass Fristen zur Einreichung einer Beschwerde schwieriger zu wahren sind, wenn ein solches Vertreterproblem besteht,

fordert FICPI, dass der Patentanwalt, der zur Vertretung einer Partei auf einer erstinstanzlichen Verwaltungsebene berechtigt war, auch das Vertretungsrecht auf Beschwerdeebene haben soll, gleich welcher Art das Organ ist, das sich mit solchen Beschwerden befasst, und

fordert FICPI außerdem, dass ein solches Vertretungsrecht wenigstens das Recht zur gültigen Einreichung der Beschwerde, das Recht zur Einreichung schriftlicher Argumente und das Recht auf Vertretung des Falles bei mündlichen Verhandlungen umfassen soll.